

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration

Hannover, den 04.07.2012

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts und zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4904

Berichterstatterin: Abg. Ursula Helmhold (GRÜNE)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Roland Riese
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4904

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

Gesetz
zu dem Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik und über die
Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und
Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts und
zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln
und Medizinprodukten

Artikel 1

Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle
der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug
des Gefahrstoffrechts

(1) Dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 15. Dezember 2011 wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird in der **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Gesetz zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

(1) Dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 15. Dezember 2011 wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird in der **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel II in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gesetz
zu dem Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik und über die
Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und
Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts und
zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln
und Medizinprodukten

Artikel 1

Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle
der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug
des Gefahrstoffrechts

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 Satz 1 in Kraft tritt, **sowie der Tag, an dem die in § 2 Satz 2 des Abkommens genannten Regelungen in Kraft treten, sind** im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Gesetz zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4904

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration*

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert

Anlage
(zu Artikel 1 Abs. 2)

Anlage
(zu Artikel 1 Abs. 2)

*(Auf den Abdruck der in der Drucksache 16/4904
enthaltenen Anlage wurde verzichtet.)*

unverändert

Anlage
(zu Artikel 2 Abs. 2)

Anlage
(zu Artikel 2 Abs. 2)

*(Auf den Abdruck der in der Drucksache 16/4904
enthaltenen Anlage wurde verzichtet.)*

unverändert